

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MASSNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition Ländlicher Raum

Für die Abgrenzung der Gebietskulisse ländlicher Raum gemäß Artikel 50 der VO(EU) Nr. 1305/2013 wurde in einem ersten Schritt die Landesfläche Nordrhein-Westfalens verschiedenen Gebietskategorien zugeordnet und auf Gemeindeebene abgegrenzt:

1. Ballungsräume und ausgewählte Ballungsrandzonen

Ballungsraum Rhein-Ruhr und die Region Aachen

Zu den Ballungsrandzonen zählen die Gebiete, die sich auf einen Radius von ca. 20 bis 40 Kilometer rund um die Ballungsräume erstrecken. Gemeinden in den Ballungsrandzonen, die aufgrund einer überwiegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung wesentliche Merkmale des ländlichen Raums aufweisen, sind hier ausgenommen.

2. Solitäre Verdichtungsgebiete

In diese Kategorie fallen die Städte Bielefeld, Münster, Paderborn und Siegen, die als regionale Oberzentren stark prägend auf die sie umgebenden ländlichen Gebiete wirken.

3. Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur

In diese Kategorie fallen alle Gebiete, die nicht den Kategorien 1. und 2. zugeordnet worden sind.

Da die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sehr großräumig sind, hat sich diese Abgrenzung im Übergangsbereich als unzulänglich erwiesen. So gibt es durchaus auch dörfliche Bereiche in (Groß-) Stadtgebieten/Randgebieten und insbesondere bei den Solitären Verdichtungsräumen, die z.B. eine überwiegende land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung aufweisen, aber auf Verwaltungsebene Gemeinden zugeordnet sind, die als Ganzes nicht das Kriterium der Ländlichkeit erfüllen. In einem zweiten Schritt erfolgt daher für die Förderperiode 2014-2020 eine kleinräumigere Abgrenzung auf Gemarkungsebene in den Ballungsräumen, den Ballungsrandzonen und Solitären Verdichtungsräumen für eine genauere Festlegung der künftigen Gebietskulisse. Gemarkungen sind Katastereinheiten und werden bundesweit verwendet. Sie dürfen das Gebiet einer Gemeinde nicht überschreiten. Sehr häufig sind sie mit den geografischen Grenzen früher selbständiger ländlicher Gemeinden identisch, die im Zuge von Verwaltungsreformen in größeren kommunalen Einheiten aufgingen. Für Bezeichnung, Abgrenzung, Änderungen, Fortschreibungen oder Führung des Gemarkungsverzeichnisses sind die entsprechenden Regelungen im Gemarkungserlass NRW getroffen. Seitens des Statistischen Landesamtes NRW (IT.NRW) liegen gemarkungsscharf valide Daten vor, um die Ländlichkeit zu bestimmen. Als ländlich werden Gemarkungen mit 2/3-Anteil land- und forstwirtschaftlicher Fläche am Gemarkungsgebiet der Ballungsräume, der Ballungsrandzonen und Solitären Verdichtungsräumen ausgewiesen, die in Verbindung zu den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur (Kategorie 3) stehen. Die sich somit ergebende

Gebietskulisse Ländlicher Raum ist auf nachfolgender Karte (Karte Gebietskulisse Ländlicher Raum) dargestellt.

Förderkulisse

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 gilt grundsätzlich auf der gesamten Landesfläche. Bei einzelnen Maßnahmen ist jedoch wegen der konkreten Zielsetzung eine Fokussierung auf bestimmte Gebietskulissen erforderlich.

Für M 7.13 und M 7.6. gilt:

Natura-2000 Gebiete und Naturschutzgebiete, die überwiegend (> 50%) in der Gebietskulisse "Ländlicher Raum" liegen, werden vollständig der Förderkulisse zugeordnet.

Natura-2000 Gebiete und Naturschutzgebiete, die zu weniger als 50% in der Gebietskulisse "Ländlicher Raum" liegen werden vollständig der Förderkulisse zugeordnet, wenn der Gebietsanteil außerhalb der Gebietskulisse "Ländlicher Raum" zu 2/3 aus land- und forstwirtschaftlichen Flächen besteht.

Die jeweiligen Förderkulissen sind auf Maßnahmen- bzw. Teilmaßnahmenebene in der Anlage (Förderkulissen) dargestellt.

Vergabe

Für alle Ausgaben im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020 gelten die Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für das öffentliche Beschaffungs- und Auftragswesen (s. www.vergabe.nrw.de).

Förderfähigkeit

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben sind die gem. VO(EU)Nr. 1305/2013 geltenden Regeln nach Art. 45, 46 (Investitionen), Art. 47 (Vorschriften für flächenbezogene Maßnahmen) und Art. 60 ff. sowie nach Art. 61 und 65 bis 71 der VO(EU)Nr. 1303/2013 (ESIF-VO) in Anwendung zu bringen.

Sachleistungen gem. Art. 69 Abs. 1 VO(EU)Nr. 1303/2013 bzw. Art. 61 Abs. 3 VO(EU)Nr. 1305/2013 sind förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird. Abschreibungskosten gem. Art. 69 Abs. 2 VO(EU)Nr. 1303/2013 sind nicht förderfähig.

Einhaltung umweltrechtlicher Verpflichtungen bei Investitionen

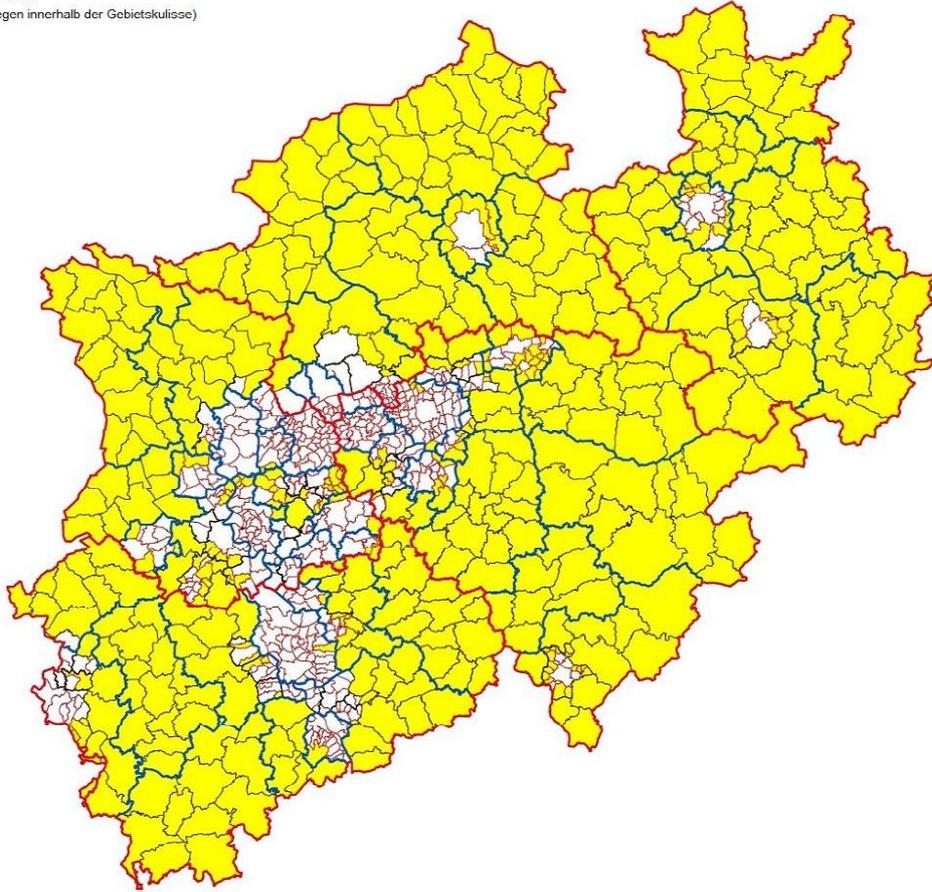
Die ELER-geförderten Investitionen müssen sämtliche umweltrechtliche Anforderungen der europäischen und nationalen Umweltvorschriften erfüllen. Für diese Investitionen sind die erforderlichen Genehmigungen (nach nationaler Gesetzgebung z. B. nach Naturschutzrecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht) vorzulegen.

Vorhaben öffentlicher Begünstigter

Die innerstaatliche Lastenverteilung wird im Mitgliedstaat geregelt.

Anwendung von Finanzinstrumenten

Karte: Gebietskulisse Ländlicher Raum
(Flächen mit dunklerer Tönung liegen innerhalb der Gebietskulisse)



Karte gebietskulisse Ländlicher Raum